

1. Geltung

Für die Annahme und Verwertung von Boden gelten vorrangig die nachfolgenden besonderen Vertragsbedingungen. Die besonderen Vertragsbedingungen für Boden werden durch unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Asphalt, Schüttgut, Steinbrucherzeugnisse, sonstige Waren und Dienstleistungen – Stand 10/2019 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit diesen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners sind für uns selbst dann unverbindlich, wenn wir ihnen bei Vertragsabschluss oder Anlieferung nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Anlieferung und Annahme

(1) Die Anlieferung des Bodenmaterials erfolgt durch den Vertragspartner in unserem Steinbruch, es sei denn, die Abholung des Bodenmaterials an anderer Stelle wurde durch uns schriftlich vereinbart.

(2) Die Anlieferung erfolgt zu unseren üblichen Geschäftszeiten. Wir sind berechtigt die Anlieferung zu verweigern, soweit der Steinbruch bei schlechtem Wetter oder infolge von schlechtem Wetter nicht befahren werden kann.

(3) Kommen wir unserer Verpflichtung zur Annahme des Bodenmaterials nicht rechtzeitig nach, ist der Vertragspartner nur zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Der Rücktritt ist uns gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Bei Anlieferung des Bodenmaterials ist den Weisungen unseres Personals Folge zu leisten. Bis zur Einweisung durch unsere Mitarbeiter darf nur der besonders gekennzeichnete Wartebereich für ankommende Lieferfahrzeuge befahren werden.

(5) Das Verlassen der gekennzeichneten Wege und Flächen ohne Einweisung oder entgegen der Einweisung ist verboten. Wir übernehmen in diesem Fall keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Straßen und Wege im Steinbruch oder für die Beschaffenheit des Steinbruchgeländes, und leisten keinen Ersatz für Schäden, welche während des Befahrens des Steinbruchgeländes oder während des Abkippens des Bodenmaterials am Fahrzeug des Vertragspartners oder der von ihm beauftragten Personen/Unternehmen und/oder an den im Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen, es sei denn der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Soweit gegenüber Dritten, die unser Vertragspartner mit der Anlieferung beauftragt hat, haften, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeugs, freizustellen.

(6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns vor dem Verlassen des Wartebereichs Herkunft und Unbedenklichkeit des angelieferten Materials durch die Vorlage einer verantwortlichen Erklärung (VE) nach Ziff. 3 dieser besonderen Vertragsbedingungen nachzuweisen und uns schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das in der verantwortlichen Erklärung (VE) genannte Material handelt. Die verantwortlichen Erklärungen (VE) sind uns zwei Arbeitstage vor der Anlieferung zur Prüfung vorzulegen.

(7) Zur Verwendung kommen ausschließlich die von uns erstellten Lieferscheine. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den ausgefüllten Lieferschein, sowie die Aufzeichnungen in unserem Betriebstagebuch, Anlieferung, Herkunft sowie Art und Menge des Bodenmaterials betreffend, zu unterzeichnen. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so gilt die unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Vertretung des Vertragspartners bevollmächtigt.

3. Bodenmaterial und dessen Prüfung

(1) Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien, richten sich nach den Genehmigungsbescheiden der zuständigen Behörden; die Eigenschaften sind vom Vertragspartner bei uns zu erfragen.

(2) Wird der Genehmigungsbescheid geändert, ohne dass wir dies veranlasst haben, sind wir berechtigt, von bereits abgeschlossenen Verträgen über die Annahme von Bodenmaterial zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner ein Anspruch entsteht, der über die Erstattung eines bereits gezahlten Entgeltes hinausgeht.

(3) Das angelieferte Bodenmaterial muss den Anforderungen des Genehmigungsbescheides entsprechend, seine Herkunft muss zweifelsfrei bestimmt und durch eine verantwortliche Erklärung (VE) nachgewiesen sein.

(4) Unser Personal ist berechtigt, bei der Anlieferung des Bodenmaterials im Eingangsbereich des Steinbruchgeländes und beim Entladen eine eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Bodenmaterials sowie eine Kontrolle der Papiere durchzuführen und Bodenmaterial, das nicht den Zulassungsbescheiden und/oder der verantwortlichen Erklärung (VE) entspricht, zurückzuweisen. Bestehen Zweifel an der Eignung des Bodenmaterials, z. B. auf Grund früherer Beanstandungen, insbesondere - anthropogene Veränderung - geogene Vorbelastung - entsprechenden Vornutzung des Grundstücks - Herkunft aus einer Bodenbehandlungsanlage oder andere ähnliche Sachverhalte, so hat der Vertragspartner auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungslabor die Eignung des Bodenmaterials nachzuweisen. Das Untersuchungslabor muss über eine Akkreditierung bei DAkkS verfügen. Für die Probeentnahme ist die Sach- und Fachkunde nach LAGA PN98 erforderlich.

(5) Das Betreten und Befahren des Steinbruchgeländes und das Abkippen von Bodenmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Weisung ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Abkippen von angeliefertem Bodenmaterial im Steinbruch untersagt.

(6) Das Bodenmaterial darf vom Vertragspartner nicht ohne Freigabe unseres Personals abgekippt werden. Es ist an der zugewiesenen Kippstelle abzuladen. Unserem Personal ist eine weitere eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Bodenmaterials zu ermöglichen. Wir sind berechtigt, Proben aus dem angelieferten Bodenmaterial zu entnehmen. Bestehen Zweifel an der Unbedenklichkeit des Bodenmaterials, sind wir berechtigt, das Abkippen zu untersagen. Bei Zweifeln an der Eignung des Bodenmaterials steht es in unserem Ermessen, die Annahme des Material sofort zu verweigern oder anordnen, dieses nach unserer Anweisung an einer besonderen Stelle im Steinbruch abzukippen. Gelingt es unserem Vertragspartner nicht, binnen 5 Arbeitstagen die Eignung des Materials nachzuweisen, ist er verpflichtet, dieses auf seine Kosten abzutransportieren.

(7) Das Eigentum an dem Bodenmaterial geht erst auf uns über, wenn unsere Zweifel an der Unbedenklichkeit ausgeräumt sind.

4. Mängel und Schadenersatzansprüche

(1) Der Vertragspartner haftet dafür, dass das Bodenmaterial die in Ziff. 3 beschriebene Beschaffenheit hat.

(2) Schäden, die uns durch die Anlieferung von nach Ziff. 3 unzulässigem Bodenmaterial oder dadurch entstehen, dass der Vertragspartner Bodenmaterial an einer anderen als der von unserem Personal bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen der Weisungen unseres Personals abgekippt hat, sind uns vom Vertragspartner zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Bodenmaterials nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Die Haftung des Vertragspartners umfasst auch sämtlicher Folgekosten. Der Vertragspartner hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte - gleich aus welchem Grund - freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßigem Bodenmaterial beruht und die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen.

(3) Soweit Vertragspartner Bodenmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliefern, haben wir das Recht ein Kippverbot für unsere Grube auszusprechen.

5. Verpflichtung/Freistellung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den von ihm mit der Durchführung dieses Vertrages beauftragten Personen/Unternehmen alle Verpflichtungen aus diesen AGB aufzuerlegen. Gleichzeitig stellt er uns von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit sie auf Verstößen der von ihm beauftragten Person/Unternehmen gegen diese AGB beruhen.